



# Die Katze war's. Und wer haftet nun?

**Mit den wärmeren Temperaturen zieht es nicht nur uns Menschen, sondern auch unsere Stubentiger wieder vermehrt nach draussen – manchmal gleich durch die offene Balkontür in die Wohnung der Nachbarin. Kommt es dort zu Schäden, ist der Ärger schnell gross und die Frage nach der Haftung nicht weit.**

Text: Michelle Richner



Michelle Richner arbeitet seit dem Jahr 2005 als rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin für die Stiftung für das Tier im Recht (TIR). Sie wirkt dabei vor allem bei Publikationen mit – sowohl bei juristischen Fachbüchern als auch bei Kolumnen in diversen Magazinen. 2014 hat sie ihre Dissertation zum Tierschutzstrafrecht veröffentlicht.

Tiere lassen sich in ihrem Verhalten nur schwer kontrollieren. Rasch kann es passieren, dass sich eine Katze in eine fremde Wohnung schleicht und dabei etwa das neue Sofa zerkratzt, eine Vase umwirft oder sich in den teuren Vorhängen verfängt. Die Freude der betroffenen Nachbarin hält sich dabei vermutlich in Grenzen. Zu klären ist in solchen Situationen deshalb, wer die Kosten für den entstandenen Schaden übernehmen muss.

Nach den Regeln des Obligationenrechts ist dies grundsätzlich jene Person, die das Tier hält. Die Tierhalterhaftung ist eine sogenannte Kausalhaftung. Das bedeutet, dass eine Tierhalterin im Normalfall für alle Schäden haftet, die ihr Tier verursacht – und zwar selbst dann, wenn sie diese nicht selbst herbeigeführt hat.

Das Vorliegen eines Verschuldens ist also nicht erforderlich. Die Haftpflicht entfällt nur, wenn die Tierhalterin nachweisen kann, dass sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt bei der Verwahrung und Beaufsichtigung ihres Tieres angewendet hat oder dass der Schaden auch bei aller Aufmerksamkeit nicht zu vermeiden

gewesen wäre. Juristisch spricht man dabei vom Entlastungsbeweis. Kurz gesagt: Man haftet als Halterin nicht, wenn man sein Tier genügend überwacht hat.

Obwohl die Gerichtspraxis üblicherweise einen sehr strengen Massstab an den Entlastungsbeweis legt, können sich Katzenhalterinnen vergleichsweise einfach von ihrer Haftpflicht befreien. Im Gegensatz zu Hunden lassen sich (Freigänger-)Katzen kaum überwachen. Die ständige Beaufsichtigung eines Büsis wäre schlicht unverhältnismässig und während seiner Streifzüge nahezu unmöglich.

Eine Nachbarin oder eine andere betroffene Drittperson – zu denken wäre etwa auch an eine Autobesitzerin, deren Dach durch eine sich darauf sonnende Katze zerkratzt wurde – hat den erlittenen Schaden somit grundsätzlich selbst zu tragen. Es sei denn, es handle sich nicht um den ersten Vorfall und die Halterin wurde bereits gerichtlich dazu verpflichtet, ihre Katze vom Eindringen in fremde Wohnungen oder dem Zerkratzen fremder Autos abzuhalten. Trifft eine Halterin in einem solchen Fall nicht die nötigen Vorkehrungen, könnte sie ausnahmsweise dennoch haftpflichtig werden.

Diese Rechtslage ist den guten nachbarlichen Beziehungen natürlich wenig zuträglich. Dem Frieden zuliebe empfiehlt es sich deshalb, den Schaden in jedem Fall freiwillig zu übernehmen. Zudem ist es ratsam, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, die auch dann einspringt, wenn rechtlich keine Haftung besteht.